

Ordnungsbussenverfahren bei Cannabiskonsum

Umsetzung und erste Erfahrungen der Stadtpolizei
Zürich

Jürg Zingg, lic.iur. , Stabschef

„Entkriminalisierung“ des Cannabiskonsums durch die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens OBV (I)

- Cannabiskonsum von Erwachsenen kann in der Schweiz seit dem 1. Oktober 2013 mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 100.-- bestraft werden
- Damit die Polizei eine solche Busse ausstellen kann, darf eine Täterin oder ein Täter nicht mehr als 10 Gramm Cannabis bei sich tragen.

„Entkriminalisierung“ des Cannabiskonsums durch die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens OBV (II)

- Akzeptiert und bezahlt die Cannabiskonsumentin oder der Cannabiskonsument die Ordnungsbusse, gibt es weder eine Verzeigung noch ein ordentliches Strafverfahren.
- Mit dieser Neuerung sollen Polizei und Justiz entlastet und Kosten gespart werden.
- Zudem wird die Ahndung des Cannabiskonsums in der Schweiz vereinheitlicht.

OBV Cannabis: Gesetzliche Grundlagen (I)

- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG), insbesondere **Art. 28b ff. BetmG**
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
- Gerichtsorganisationsgesetz Kanton Zürich (GOG)
- Polizeiorganisationsgesetz Kanton Zürich (POG)

OBV Cannabis: Gesetzliche Grundlagen (II)

- Von der Polizei beobachteter **Cannabiskonsum und/oder festgestellter Besitz von Cannabisprodukten bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 10 Gramm (zum Eigenkonsum)** können ab dem 1. Oktober 2013 im Ordnungsbussenverfahren (OBV) geahndet werden (Art. 28b ff. BetmG).

Ordnungsbussenverfahren Cannabis: Umsetzung in der Stadt Zürich (I)

- Die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens durch die Polizei ist zwingend.
- Die Ordnungsbusse beträgt CHF 100.-.

Ordnungsbussenverfahren Cannabis: Umsetzung in der Stadt Zürich (II)

- Busse nach Ablauf der Bedenkfrist nicht bezahlt
→ ordentliche Verfahren.
- Keine Sicherstellung von BM-Utensilien.
- Die Personalien sind in jedem Fall zu erfassen.

Ordnungsbussenverfahren Cannabis: Umsetzung in der Stadt Zürich (III)

- Das Cannabis wird vor Ort nicht gewogen
- Ist das Gewicht grenzwertig → wird das Cannabis auf der Wache gewogen. Dem Konsumenten wird eröffnet, dass je nach Ergebnis eine Ordnungsbusse ausgestellt, oder im ordentlichen Verfahren verzeigt wird
- Der THC-Gehalt spielt keine Rolle.

Ordnungsbussenverfahren Cannabis: Umsetzung in der Stadt Zürich (IV)

- Bei **Jugendlichen** verzeigt die Stadtpolizei wie bisher im ordentlichen Verfahren (Rapport an die Jugendanwaltschaft).
- Das Ordnungsbussenverfahren gilt nur für den von der Polizei selber beobachteten Konsum und/oder Besitz bis 10 Gramm zum Eigenkonsum.

Ordnungsbussenverfahren Cannabis: Umsetzung in der Stadt Zürich (V)

- Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:
 - Bei anderen Betäubungsmitteln,
 - Mengen über 10 Gramm,
 - bei Verdacht auf Handel, oder
 - wenn gleichzeitig weitere Widerhandlungen gegen das BetmG oder ein anderes Gesetz vorliegen, die nicht im OBV geahndet werden können (z.B. Dauerkonsum).

Mengenbeispiele

10 g Marihuana



Mengenbeispiele

10 g Haschisch



10 g Marihuana



Fallkonstellationen (I)

- **Beobachteter Cannabiskonsum ohne weiteren Besitz**

Beispiel: Person raucht einen Joint → Ordnungsbusse

- **Beobachteter Cannabiskonsum und Besitz bis zu insgesamt 10 g Cannabis**

Beispiel: Person raucht einen Joint und führt ein Minigrip mit Marihuana mit sich → Ordnungsbusse

- **Besitz bis zu insgesamt 10 g Cannabis zum Eigenkonsum**

Beispiel: Person wird kontrolliert und führt ein Minigrip mit Marihuana mit sich → Ordnungsbusse

Fallkonstellationen (II)

- **Besitz bis zu insgesamt 10 g Cannabis nicht zum Eigenkonsum**

Beispiel: Verdacht BM-Händler → Anzeige im ordentlichen Verfahren an die Staatsanwaltschaft (Rapport)

- **Beobachteter Cannabiskonsum und Besitz über 10 g Cannabis**

Beispiel: Person raucht einen Joint und führt mehr als 10 Gramm Cannabis mit sich → Wie bisher Anzeige im ordentlichen Verfahren (Rapport).

Cannabiskonsum

Entwicklung Rapporte / Ordnungsbussen (OBV)

	2011	2012	2013	2014
	Rapport/OBV	Rapport/OBV	Rapport/OBV	Rapport/OBV
1. Quartal	654 / -	656 / -	666 / -	140 / 372
2. Quartal	694 / -	771 / -	811 / -	
3. Quartal	711 / -	836 / -	825 / -	
4. Quartal	602 / -	611 / -	271* / 317*	

* Einführung des OBV bei Cannabiskonsum

▪ Fazit nach 6 Monaten

- Die Absicht, Cannabiskonsum bei Erwachsenen zu „entkriminalisieren“ funktioniert
- Gesamtzahlen von polizeilichen Ahndungen (Rapporte und OBV) gehen zurück



Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit